
Weisungen über die Rechte und Pflichten der Lehrer und Schüler an der Volksschule (Schulreglement) ¹

(Vom 21. Juni 1976)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf die §§ 34, 37 und 49 Abs. 5 der Verordnung über die Volksschulen vom 25. Januar 1973,²

beschliesst:

I. Geltungsbereich**§ 1** 1. Sachlicher Geltungsbereich

¹ Diese Weisungen umschreiben die Rechte und Pflichten der Lehrer und Schüler in der Schule und auf dem Schulweg. Eingeschlossen sind auch alle schulischen Anlässe, die ausserhalb des Schulhauses stattfinden.

² Für den Erlass einer Hausordnung ist gemäss § 37 der Volksschulverordnung der Schulrat zuständig.

§ 2 2. Personeller Geltungsbereich

¹ Diesen Weisungen unterstehen alle haupt- und nebenamtlichen Lehrpersonen sowie von der Schule Beauftragte, einschliesslich der Fachlehrer der in § 8 der Volksschulverordnung genannten Schularten.

² Für die Schüler gilt der Abschnitt IV dieser Weisungen.

II. Rechte der Lehrpersonen**§ 3** 1. Lehr- und Methodenfreiheit

Die Lehr- und Methodenfreiheit ist im Rahmen des § 1 der Volksschulverordnung und der Ausführungsvorschriften gewährleistet

§ 4 ³ 2. Zusammenarbeit unter Lehrern

¹ Wenn es den Zielen des Unterrichts dient, können die Lehrpersonen den Unterricht gemeinsam planen, durchführen und die Aufgaben aufteilen.

² Findet diese gemeinsame Unterrichtsdurchführung (Fächerabtausch, Klassenzusammenlegung usw.) regelmässig statt, so ist beim Schulrat und beim Inspektor eine Bewilligung einzuholen.

§ 5 3. Lehrmittel, Unterrichtsmaterial und Schulräume

Der Lehrer hat gemäss den §§ 18 und 22 der Volksschulverordnung sowie § 12 des Volksschulstatuts Anspruch auf die Bereitstellung und Abgabe der zugelassenen Lehrmittel und der notwendigen Verbrauchsmaterialien, Hilfsmittel inkl. Lehrerbibliothek sowie auf eine zweckdienliche Einrichtung der Arbeitsräume. Allfällige Budgettermine sind dabei einzuhalten.

§ 6 4. Anhörungsrecht

Die Lehrer besitzen ein Recht, in Angelegenheiten, die ihren Lehrauftrag betreffen, orientiert und vor dem Entscheid der zuständigen Behörde angehört zu werden, insbesondere in folgenden Fällen:

- Zuweisung von Schülern in die Hilfs- und Sonderschulen (§ 27 der Volksschulverordnung)
- Ansetzen der Unterrichtszeit (§ 31 der Volksschulverordnung)
- Klassenzuteilung (§ 45 der Volksschulverordnung)
- Vertretung der Lehrerschaft im Schulrat (§ 58 der Volksschulverordnung)

§ 7⁴**§ 8** 6. Dispensation der Schüler

¹ Bei ausreichender Begründung können die Schüler im Einzelfall wie folgt dispensiert werden:

- | | | |
|--|--------------|---|
| - vom Lehrer | für 1 Tag | |
| - vom Schulpräsidenten | für 2-3 Tage | |
| - vom Schulrat | für 4-6 Tage | |
| - vom Erziehungsdepartement für mehr als
Tage | | 6 |

² Vom Lehrer bewilligtes späteres Erscheinen oder vorzeitiges Verlassen des Unterrichts gelten nicht als Absenz.

³ Für die teilweise oder gänzliche Befreiung von der Schulpflicht ist gemäss § 28 der Volksschulverordnung das Erziehungsdepartement zuständig.

§ 9⁵**§ 10** 8. Rechtsschutz des Lehrers
a) Angriffe, Kritik

¹ Jeder Lehrer kann angemessenen unentgeltlichen Rechtsschutz beim Schulträger beanspruchen, wenn gegen ihn ungerechtfertigte Angriffe betreffend seinen Lehrauftrag erhoben werden.

² Kritik der Berufsarbeit darf dem Lehrer nicht in Gegenwart seiner Schüler vorgetragen werden.

§ 11 b) Beschwerdeweg

Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheide kann der Lehrer nach Massgabe der Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege erheben.

§ 12 c) Haftpflicht

Für einen allfälligen Schaden, den ein Lehrer in Ausübung seines Berufes einem Dritten widerrechtlich zufügt, haftet der Schulträger gemäss § 3 des Gesetzes

vom 20. Februar 1970 über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre.

III. Pflichten der Lehrpersonen**§ 13** 1. Grundhaltung der Erziehung und des Unterrichts

Der Lehrer hat seine persönliche Haltung sowie seine Erziehungs- und Bildungstätigkeit nach dem christlichen Weltbild und der freiheitlich-demokratischen Staatsordnung unseres Landes auszurichten. Er hat sich insbesondere jeglicher Tätigkeit zu enthalten, welche die Missachtung dieser Grundsätze anstrebt. Lehrpersonen, welche diese Grundhaltung trotz schriftlicher Mahnung fortgesetzt verletzen, kann der Erziehungsrat gemäss § 47 der Volksschulverordnung die Lehrtätigkeit untersagen.

§ 14 2. Verantwortung
a) Umfang

Während der Schulzeit trägt der Lehrer die Verantwortung für die geistige und körperliche Entwicklung seiner Schüler.

§ 15 b) Meldepflicht

Der Lehrer ist verpflichtet, geeignete Massnahmen einzuleiten oder mindestens an den Schulrat Meldung zu erstatten, wenn er innerhalb und ausserhalb der Schule von Zuständen Kenntnis hat, welche die geistige oder körperliche Entwicklung der Schüler beeinträchtigen können. Das gilt auch für Unfallquellen an den Schulanlagen oder auf dem Schulweg.

§ 16 c) Sorgfaltspflicht

¹ Bei allen schulischen Anlässen sind zur Vermeidung von Unfällen besondere Sorgfaltsbestimmungen einzuhalten. Im Einzelnen betrifft dies:

- Sportanlässe innerhalb und ausserhalb der Schulanlagen, wie Schwimmen und Skifahren usw.
- Exkursionen
- Schulreisen, insbesondere Gebirgswanderungen und Skitouren sind nicht ohne vorheriges Rekognoszieren und nötigenfalls unter Beizug von ortskundigen Begleitpersonen durchzuführen

- Verkehrsunterricht
- Gruppenaufträge ausserhalb des Schulzimmers
- besondere Aktionen

² Nicht der Regel entsprechende Besammlungs- bzw. Entlassungsorte sind den Eltern mitzuteilen und nötigenfalls der Stufe angemessene Sicherheitsmassnahmen anzuordnen.

§ 17 3. Innere Differenzierung

Jeder Lehrer hat durch geeignete Massnahmen sowohl die guten wie auch die schwachen Schüler individuell zu fördern.

§ 18 4. Horizontale und vertikale Koordination

Jeder Lehrer ist verpflichtet, nach Möglichkeiten der Koordination mit seinen Kollegen zu suchen, um die personellen und materiellen Mittel optimal einzusetzen. Am Ende bzw. zu Beginn eines Schuljahres arbeitet er mit den Lehrpersonen der nachfolgenden Klasse zusammen, um die Stoffkontinuität sicherzustellen.

§ 19 5. Lehrplan, Lehrmittel

Der Lehrer hat sich an die Lehrpläne, die zugelassenen Lehrmittel sowie an weitere verbindliche Erlasse zu halten.

§ 20 ⁶ 6. Unterrichtszeit

¹ Die festgesetzten Unterrichtszeiten sind im Rahmen des Stundenplans genau einzuhalten. Die Blockzeiten sind verbindlich und lassen kein vorzeitiges Entlassen der Schüler zu. Ausserordentlicher vorzeitiger oder späterer Schulschluss ist den Eltern vorher mitzuteilen.

² Die zur Verfügung stehende Unterrichtszeit hat der Lehrer in vollem Umfang für die Arbeit mit den Schülern einzusetzen. Unbegründetes Entfernen zur Erledigung von Korrekturarbeiten, Vorbereitungen, privaten Angelegenheiten u.a.m. sind unzulässig.

³ Kann ein Lehrer aus nicht voraussehbaren Gründen nicht rechtzeitig zum Unterricht erscheinen, so hat er dies unverzüglich der hierfür bezeichneten Instanz zu melden.

§ 21 7. Vor- und Nachbereitung

¹ Der Lehrer unterrichtet gemäss schriftlicher Vorbereitung. Er führt ein Unterrichtsheft.

² Jeder Lehrer ist verpflichtet, die vom Schüler verlangten schriftlichen Arbeiten innerhalb nützlicher Frist gemäss Weisungen des Inspektors zu korrigieren bzw. zu kontrollieren. Die Prüfungsergebnisse sind dem Schüler mitzuteilen. Er hat den Eltern oder dem Schüler Auskunft über die Bewertung zu erteilen, falls dies gewünscht wird.

§ 22 8. Hausaufgaben

Die Hausaufgaben sind gemäss den Richtlinien in den Lehrplänen zu erteilen. Es ist eine Möglichkeit einzuräumen, dass die Eltern nachprüfen können, welche Arbeiten auf welchen Tag zu verrichten sind.

§ 23⁷ 9. Präsenzzeit

Die Lehrpersonen haben ihren beruflichen Auftrag fachgemäss zu erfüllen und sich an die festgelegten Präsenzzeiten für einzelne Aufgabenbereiche (Zusammenarbeit, Aufsicht usw.) zu halten.

§ 24⁸ 10. Schulorganisation, Administration

¹ Die von übergeordneten Instanzen angeordneten administrativen Arbeiten sind termingerecht und vollständig zu leisten.

² Die Lehrpersonen haben inner- und ausserhalb der Unterrichtszeit an Besprechungen oder Konferenzen teilzunehmen, die von der Schulbehörde einberufen werden.

³ Der Lehrer ist verpflichtet, nachdem er angehört worden ist, die ihm zugewiesenen Schüler und Räume zu übernehmen. Dasselbe gilt auch für Aufträge, die ihm im Rahmen seiner Berufstätigkeit zugemutet werden können.

§ 25 11. Notengebung

¹ Die zur Berechnung der Zeugnisnoten benützten Noten sind während mindestens 2 Jahren aufzubewahren.

² Alle schriftlichen Schülerarbeiten, die der Notengebung dienen, sind mindestens bis zum Ende des Schuljahres greifbar zu halten.

³ Abweichungen von den festgelegten Normen der Benotungspflicht (z. B. bei fremdsprachigen oder therapiebedürftigen Kindern) bewilligt in Einzelfällen der Inspektor.

⁴ Im Übrigen gelten die in den Zeugnissen und Lehrplänen festgehaltenen Bestimmungen.

§ 26 12. Promotion, Repetition

Neben der Einhaltung der einschlägigen Vollzugsvorschriften über das Zeugnis hat der Lehrer darauf zu achten, vorgesehene Repetenten rechtzeitig dem Schulrat zu melden und begründeten Antrag zu stellen.

§ 27 13. Kontakte mit den Eltern
a) Allgemeines

¹ Es ist Pflicht des Lehrers, den Kontakt zum Elternhaus in geeigneter Weise zu eröffnen und zu fördern. Zu diesem Zwecke hat er die Eltern spätestens innerhalb eines Monats nach Schulbeginn über die von ihm angebotenen Formen der Kontakte zu informieren.

² Die Eltern sind, sofern das nicht bereits vom Schulrat geschehen ist, zu orientieren über:

- Personalien, Wohnadresse, Tel.-Nr. des Lehrers
- Stundenplan, Unterrichtszeiten
- ausserordentliche Anlässe der Schule (Exkursionen, Schulreise, Aktionen usw.)
- Abweichungen vom üblichen Schulbetrieb
- besondere Unterrichtsarrangements oder -verfahren
- ausserordentliche Beobachtungen über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes

³ Der Schulrat ist über die Elternkontakte, welche nicht einzelne Schüler betreffen, zu informieren.

§ 28 b) Kontaktformen

Der Lehrer hat je nach Zweckmässigkeit und Notwendigkeit insbesondere die nachstehend genannten Kontaktformen anzuwenden bzw. anzubieten:

- Rundbriefe
- Elternabende
- Sprechstunden
- Hausbesuche
- Hausaufgaben - oder Mitteilungsheftchen
- Wortbericht zum Zeugnis
- individueller Schulbesuch

§ 29 c) Auskunftspflicht, Besuchsrecht der Eltern

Der Lehrer ist verpflichtet, neben dem Zeugnis den Eltern Auskünfte über ihre Kinder zu erteilen, falls dies gewünscht wird. Er hat ihnen nach Vereinbarung auch das Besuchsrecht im Schulzimmer einzuräumen.

§ 30 14. Vorgehen bei Schulversäumnissen

¹ Der Lehrer trägt die Schulversäumnisse in die Schulkontrolle ein.

² Bei unentschuldigten Absenzen hat er zunächst mündlich, später allenfalls schriftlich bei den Eltern nachzufragen. Bei wiederholten unentschuldigten Absenzen ist dem Schulrat Meldung zu erstatten.

§ 31 15. Rauchverbot im Unterricht

Dem Lehrer ist es untersagt, während der Unterrichtszeit im Schulzimmer zu rauchen.

§ 32 ⁹

IV. Pflichten und Rechte des Schülers

§ 33 1. Schulbesuch a) Gehorsampflicht

Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht pünktlich und regelmässig zu besuchen, den Anordnungen des Lehrers Folge zu leisten und die Räume, Einrichtungen, Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien sorgfältig zu benützen.

§ 34 b) Unerlaubtes Entfernen

Ohne Bewilligung des Lehrers darf sich kein Schüler vom Unterricht oder von andern schulischen Anlässen entfernen.

§ 35 2. Suchtgefahren

Jeglicher Genuss von Alkohol, Nikotin oder Drogen ist dem Schüler untersagt.

§ 36 3. Unfallverhütung

Zur Vermeidung von Unfällen ist es dem Schüler untersagt, auf dem Schulweg und während der Unterrichtszeit (inkl. Pause) mit gefährlichen Gegenständen zu hantieren.

§ 37 4. Autostop

Auf dem Schulweg und bei allen schulischen Anlässen ist der Autostop untersagt.

§ 38 5. Schulversäumnisse a) entschuldigte

¹ Als Entschuldigungsgründe für Absenzen können gelten:

- voraussehbare dringende persönliche oder familiäre Angelegenheiten. Vor Beginn der Absenz hat der Inhaber der elterlichen Gewalt von der nachstehend bezeichneten Instanz eine Bewilligung einzuholen:
 - für 1 Tag Absenz beim Lehrer
 - für 2-3 Tage Absenz beim Schulpräsidenten
 - für 4-6 Tage Absenz beim Schulrat
 - für länger dauernde Absenzen beim Erziehungsdepartement.
- nicht voraussehbare Angelegenheiten, wie Krankheit oder Unfall, Notfälle, welche die Hilfe der Kinder erfordern, Todesfall oder ansteckende Krankheit in der Familie sowie Notfälle, die den Besuch des Unterrichts wesentlich erschweren oder verunmöglichen.

Diese Absenzen sind innert nützlicher Frist dem Lehrer zu melden und ausreichend zu begründen, andernfalls gelten sie als unentschuldigt.

² Wiederholte unentschuldigte Absenzen werden dem Schulrat gemeldet, der folgende Massnahmen trifft:

- a) schriftlicher Verweis
- b) Vorladung der Eltern
- c) Meldung an die Vormundschaftsbehörde
- d) Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB

§ 39 6. Unfallversicherung

Gemäss § 38 der Volksschulverordnung sorgt der Schulträger dafür, dass jeder Schüler gegen Unfallfolgen in der Schule und auf dem Schulweg versichert ist.

§ 40 7. Schülerrecht

¹ Der Schüler ist berechtigt, vom Lehrer Auskunft über die Bewertung seines Verhaltens und seiner Leistungen zu verlangen.

² Er hat auch das Recht, bei ungerechtfertigter Behandlung vom Lehrer oder von einem Mitglied der Schulbehörde angehört zu werden.

³ Kein Schüler darf zur Teilnahme an Aktionen gezwungen werden, die nicht dem Unterricht dienen (Markenverkäufe, Sammlungen usw.).

V. Disziplinarordnung ¹⁰

§ 40a ¹¹ 1. Disziplinar massnahmen des Lehrers

a) allgemein

¹ Disziplinar massnahmen sollen das Schülerverhalten in positivem Sinne verändern. Im Affekt erteilte oder unverhältnismässige Massnahmen sind deshalb zu unterlassen. Der Lehrer kann folgende Disziplinar massnahmen verfügen:

- a) Verwarnung
- b) zusätzliche sinnvolle Hausaufgaben
- c) zusätzliche Arbeit ausserhalb der Unterrichtszeit
- d) schriftliche Beanstandung an die Eltern mit Meldung an den Schulrat. Die Beanstandung kann mit Zustimmung des Schulrates im Zeugnis angemerkt werden.
- e) Disziplinar note
- f) Wegweisen aus der Lektion oder aus der besonderen Veranstaltung
- g) Ausschluss von einer besonderen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert.

² Der Lehrer ist berechtigt, Gegenstände wegzunehmen, die der geistigen und körperlichen Entwicklung seiner Schüler schaden oder den Unterricht stören können. Weggenommene Gegenstände sind zur Rückgabe an die Eltern bereitzuhalten.

³ Für Tatbestände, die dem schweizerischen oder kantonalen Strafgesetz unterliegen, gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung. Solche Fälle hat der Lehrer dem Schulpräsidenten zur Weiterleitung an die zuständige Untersuchungsbehörde zu melden.

§ 40b¹² b) Ausschluss vom Unterricht

¹ Der Klassenlehrer kann als Disziplinarmaßnahme den Ausschluss vom Unterricht für den laufenden Tag verfügen.

² Er kann mit Zustimmung der Schulleitung oder des Schulpräsidenten als weitere Disziplinarmaßnahme den Ausschluss vom Unterricht bis drei Tage verfügen.

§ 40c¹³ 2. Disziplinarmaßnahmen des Schulrates

¹ Der Schulrat kann als Disziplinarmaßnahmen verfügen:

- a) Versetzung in eine andere Klasse
- b) Ausschluss von einer mehrtägigen besonderen Veranstaltung
- c) Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Wochen

² Der vorübergehende Unterrichtsausschluss kann nötigenfalls zweimal angeordnet werden. Insgesamt darf der Ausschluss vom Unterricht nicht mehr als sechs Wochen pro Schuljahr betragen.

³ Bei einem Ausschluss sorgen die Eltern für eine angemessene Beschäftigung. Der Schüler und die Eltern sind für den verpassten Schulstoff verantwortlich. Allfällige Kosten tragen die Eltern.

§ 40d¹⁴ 3. Verfahren

¹ Der Lehrer kann Disziplinarmaßnahmen, sofern sie nicht zwingend schriftlich angeordnet werden müssen, mündlich oder schriftlich verfügen. Der Schüler ist vorher anzuhören. Die Eltern sind über angeordnete Disziplinarmaßnahmen zu benachrichtigen.

² Der Schulrat verfügt Disziplinarmaßnahmen schriftlich. Er gewährt den Eltern vor Erlass einer Disziplinarverfügung das rechtliche Gehör. Er kann allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entziehen.

³ Der Schulrat muss die Vormundschaftsbehörde über die von ihm angeordneten Disziplinarmaßnahmen benachrichtigen.

VI. Schlussbestimmungen¹⁵**§ 41** 1. Information der Eltern und Schüler

Abschnitt IV dieser Weisungen ist den Schülern und deren Eltern durch den Schulrat zu Beginn des Schuljahres in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

§ 42 2. Inkrafttreten, Veröffentlichung

¹ Diese Weisungen treten am 1. Januar 1977 in Kraft.¹⁶

² Mit ihrem Inkrafttreten werden alle ihnen widersprechenden früheren Erlasse, insbesondere die Instruktion für die Lehrerschaft vom 19. Mai 1937¹⁷ sowie das Reglement über die Schulordnung vom 19. Mai 1937¹⁸ aufgehoben.

³ Sie werden im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

611.212

¹ GS 16-777 mit Änderungen vom 13. Dezember 2002 (Abl 2003 426), vom 22. Mai 2003 (Abl 2003 970) und vom 11. Dezember 2003 (Abl 2004 138).

² SRSZ 611.210.

³ Abs. 1 in der Fassung vom 22. Mai 2003.

⁴ Aufgehoben am 13. Dezember 2002.

⁵ Aufgehoben am 22. Mai 2003.

⁶ Abs. 1 in der Fassung vom 11. Dezember 2003.

⁷ Fassung vom 22. Mai 2003.

⁸ Abs. 3 in der Fassung vom 22. Mai 2003.

⁹ Aufgehoben am 22. Mai 2003.

¹⁰ Neu eingefügt am 13. Dezember 2002.

¹¹ Neu eingefügt am 13. Dezember 2002.

¹² Neu eingefügt am 13. Dezember 2002.

¹³ Neu eingefügt am 13. Dezember 2002.

¹⁴ Neu eingefügt am 13. Dezember 2002.

¹⁵ Neu nummeriert in der Fassung vom 13. Dezember 2002.

¹⁶ Änderungen vom 13. Dezember 2002 am 1. Februar 2003 (Abl 2003 427), vom 22. Mai 2003 am 1. August 2003 (Abl 2003 971) und vom 11. Dezember 2003 am 1. August 2004 (Abl 2004 140) in Kraft getreten.

¹⁷ GS 11-516.

¹⁸ GS 11-509.